

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2015-1594 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 17.09.2015 Einreicher: Ausschussvorsitzender
Aktualisierung der Satzung zur Nutzung der Räumlichkeiten der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule Bad Kleinen aus dem Jahre 1998	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	01.10.2015
Gremium	Finanzausschuss Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:
Beratungsbedarf

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Satzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Satzung
der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzung der Räumlichkeiten der
Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule Bad Kleinen und
die Erhebung einer Benutzungsgebühr
vom 29.09.1998

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), und der §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 552) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bad Kleinen vom 23.04.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Bad Kleinen ist Eigentümerin und Trägerin der Gebäude und Anlagen der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule Bad Kleinen.
Für die Inanspruchnahme dieser kommunalen Einrichtung werden Gebühren erhoben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten (Betriebskosten) der Einrichtung für die genutzte Zeit decken.

§ 2
Nutzung

- (1) Die Gebäude und Anlagen dienen der schulischen Bildung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die im Schuleinzugsbereich ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Soweit der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, ist eine Sondernutzung der Gebäude und Anlagen möglich.
Sondernutzung im Sinne dieser Satzung, sind Maßnahmen zur Weiterbildung als auch Förderung des kulturellen Lebens.

§ 3
Hausrecht

Auf der Grundlage des Schulgesetzes ist das Hausrecht dem Schulleiter übertragen. Somit ist die Sachherrschaft des Schulträgers über die Schulanlagen eingeschränkt. Auf Grund des Hausrechts ist der Schulleiter berechtigt, Dritte vom Betreten der Schulanlagen auszuschließen.

§ 4 Belegungsplanung

- (1) Die Belegungsplanung wird zu Beginn jedes neuen Schuljahres erstellt. Die Durchführung des Unterrichts darf nicht gefährdet werden. Sollte in Ausnahmefällen der reguläre Schulunterricht in die Nachmittagsstunden verlegt werden müssen, haben vertragliche Bindungen für nichtschulische Veranstaltungen keine Bestandskraft. Der Veranstalter kann weder Schadensersatz noch die Stellung von Ersatzräumen beanspruchen. Dieser Hinweis ist in die Mietverträge mit aufzunehmen.
- (2) Die Veranstalter von regelmäßig durchzuführenden Seminaren oder Trainingsstunden haben ihre Anträge auf die Nutzung von Räumen oder Freiflächen bis 31. Mai jeden Jahres bei der Schulleitung anzumelden.
- (3) Einzelne Veranstaltungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Schulleitung anzumelden. Im Antrag sind Name und Anschrift des Veranstalters sowie die aufsichtsführenden Personen zu benennen. Ebenso ist die Art der Veranstaltung anzugeben.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Veranstalter haftet für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden. Diese Schäden sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden haftet die Gemeinde nur insoweit sie dieses Ereignis zu vertreten hat, nach den Verrechnungsgrundsätzen des Kommunalen Schadenausgleiches.

§ 6 Reinigung

- (1) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Der Veranstalter trägt hierfür die Verantwortung.
- (2) Bei groben Verstößen und wiederholter Nichtbeachtung o.g. Regelungen ist die Schulleitung berechtigt, die vertraglichen Bindungen fristlos aufzukündigen.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Soweit die beantragten Nutzungszeiten durch die Schulleitung bestätigt wurden oder es zum Abschluß eines Mietvertrages kommt, ist die Benutzungsgebühr in voller Höhe zwei Wochen nach Unterschriftsleistung der Vertragsparteien fällig.

§ 9
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten nach § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Computerkabinett – je Platz | 5,00 DM/pro Nutzungstag |
| 2. | Schulräume im Gebäude der Haupt- und Realschule | 10,00 DM/pro Stunde |
| 3. | Schulräume im Gebäude der Grundschule | 10,00 DM/pro Stunde |
| 4. | Turnhalle | 20,00 DM/pro Stunde. |

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 1993 außer Kraft.

Bad Kleinen, 29.09.1998

Friese
Der Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.